



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 25. März 1999

Die Gemeindeversammlung Zeglingen beschliesst gestützt auf § 107 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 das folgende Verwaltungs- und Organisationsreglement:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Einberufung

1. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag ein.
2. Mit der Einladung werden die Traktanden und die Anträge des Gemeinderates schriftlich bekanntgegeben. Weitere Papiere werden der Einladung beigelegt oder liegen die letzten 10 Tage vor der Versammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

§ 2 Erläuterung der Geschäfte

Die traktandierten Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat mündlich erläutert.

§ 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Rechtsmittelfrist

1. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden am Anschlagbrett beim Gemeindehaus spätestens 7 Tage nach der Versammlung veröffentlicht.

§ 4 Protokollführung

1. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse und die Verhandlung zusammenfassend geführt.
2. Das Protokoll wird jeweils zu Beginn der folgenden Gemeindeversammlung verlesen und zur Genehmigung traktandiert.

B Behörden

§ 5 Beglaubigung von Unterschriften

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin beglaubigen Unterschriften.

§ 6 Bussen

1. Werden Reglemente der Gemeinde verletzt, kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 1'000.-- aussprechen.
2. In leichten Fällen kann der Gemeinderat anstelle einer Busse eine Verwarnung aussprechen.

C Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1999 unter Traktandum 5 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident
sign. F. Belser

Der Schreiber
sign. E. Marzoli

Mit Verfügung vom 16. August 1999 der Finanz- und Kirchendirektion Baselland genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.